

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW3-N-127/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bham@noel.gv.at
Fax 07472/9025-21281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug	BearbeiterIn	07472 9025 Durchwahl	Datum
-	Mag. Steinkellner	21269	01.04.2014

Betrifft
Gemeinde Opponitz, Unterschutzstellung des sogenannten „Ofenloches“ an der Ybbs - **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten **erklärt den Abschnitt des Ybbsflusses im Verwaltungsbezirk von Amstetten zwischen dem Straßenkilometer 10,8 der Landesstraße B 31 und dem Straßenkilometer 8,8 der Landesstraße B 31 (rund 100 Meter vor der Gemeindegrenze zwischen Opponitz und Ybbsitz) - das sogenannte „Ofenloch“ an der Ybbs im Gemeindegebiet von Opponitz - zum Naturdenkmal.**

Das Naturdenkmal umfasst rein die Flusssohle und die Uferbereiche des Ybbsflusses auf den Grundstücken Nr. 506, KG Schwarzenbach und Nr. 122, KG Ofenberg (beide als Öffentliches Wassergut im Eigentum der Republik Österreich), und erstreckt sich auf einer Länge von rund 2,0 Kilometern. Die genauen Abgrenzungen sind dem beiliegendem Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, zu entnehmen.

Oberstes Ziel dieser Unterschutzstellung ist die Erhaltung der natürlichen Fließgewässerdynamik des Ybbsflusses in diesem Bereich.

Der zum Naturdenkmal erklärte Bereich des Ybbsflusses bedarf keiner Pflege und ergibt sich aus der Unterschutzstellung kein Erhaltungsaufwand.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Ausübung des Angelsportes und das Befahren mit Booten keinen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Im Oktober 2012 wurde vom Umweltdachverband bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als zuständiger Naturschutzbehörde eine Unterschutzstellung der Ybbs als Naturdenkmal im Bereich Ofenloch und der freien Fließstrecke flussaufwärts angeregt.

Vor Einleitung eines diesbezüglichen von Amts wegen zu führenden Verfahrens gem. § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wurden durch den Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Vorerhebungen zu dieser Anregung geführt und dazu wie folgt festgehalten:

„Der für die Erklärung zum Naturdenkmal in Frage kommende, ca. 1,8 km lange Teilabschnitt der Ybbs wurde im Jänner 2013 begangen und es stellt sich folgende Situation dar:

Der betroffene Abschnitt liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Opponitz bzw. sind auch die Gemeinden Ybbsitz und Waidhofen/Ybbs randlich betroffen. Als beginnender Schluchtabschnitt kann von Opponitz Richtung Norden der Bereich ab der ehemaligen Eisenbahnstation „Furth-Prolling“ im Bereich des Anwesens Höniogl (vulgo „Furth“) bezeichnet werden. Hier erstreckt sich im rechten Uferbereich ein steiler, breiter Hangwald. Linksufrig liegt ein nur sehr schmaler und niedriger Hangbereich vor, der in weiterer Folge durch eine Wiese bzw. durch die Landesstraße B 31 begrenzt wird. Dieser Abschnitt endet im Bereich der Eisenbahnbrücke in der Nähe des Anwesens „Hornleiten“. Unmittelbar unterhalb der Eisenbahnbrücke liegt das Bootshaus (Kajaksport) der Naturfreunde und somit ein sehr intensiv besuchter Bereich. Ab diesem Abschnitt kann man von einer ausgeprägten Schlucht sprechen, die den Kernbereich des sogenannten „Ofenloches“ darstellt.

Hier liegt aus naturschutzfachlicher Sicht der interessanteste Teil mit einem sehr naturbelassenen Flussbett. Die Flusssohle weist ein hohes Maß an Diversität mit den für diese Flussregion typischen Furt-Kolk-Sequenzen und Schotterstrukturen auf. Die Ufer sind durch große Felsblöcke und einen stark strukturierten Verlauf charakterisiert. Auch in diesem Bereich dominieren relativ kurze steile Hangwälder, die im linksufrigen Bereich durch die Straßentrasse der B 31 und im rechten Teil durch die Trasse der Eisenbahn (in Zukunft Radweg) begrenzt wird.

Im Grenzgebiet der Gemeinden Opponitz und Waidhofen sind linksufrig einige Steinschlaggalerien über die B 31 vorhanden, die zu einem permanenten Abwurf von Gesteinsmaterial bzw. zu verschiedenen baulichen Maßnahmen führen. Oberhalb der Straße ist im gesamten Abschnitt ein äußerst steiler, felsiger Hang mit Lockergestein gegeben. Hier werden alljährlich Steinschlagsicherungen bzw. Arbeiten zur Loslösung von Lockergesteinen durchgeführt. In diesem Bereich liegt auch die Stauwurzel der Wasserkraftanlage Riess. Hier wird die Ybbs durch den Rückstau in ihrer ursprünglichen Dynamik beeinflusst. In diesem Abschnitt sind im rechten Hangbereich eher Fichtenstangenhölzer vorhanden, während in den restlichen Hangwaldbereichen nahezu reines Laubholz mit eingesprengten Nadelhölzern (Fichte) vorherrscht. Die Laubholzbestände werden zu einem hohen Ausmaß von Eschen aufgebaut.

Grundsätzlich ist der Abschnitt auf Grund des sehr naturnahen Flussbettes und der steilen, relativ naturnahen Hangwälder als naturschutzfachlich bedeutsam und landschaftsprägend zu bezeichnen. Die Problematik bei diesem Gebiet liegt eindeutig in der, in weiten Bereichen vorhandenen, Verkehrsinfrastruktur (Straße B 31 und Eisenbahntrasse).

Weiters wird der sehr naturnahe Bereich flussabwärts durch die Wasserkraftanlage Riess und deren Rückstau beeinträchtigt bzw. zumindest beeinflusst.

Für die weitere Beurteilung dieses Gebietes erscheint es zweckmäßig, einen Vergleich mit anderen Naturdenkmälern in Niederösterreich zu führen und versierte Sachverständige der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung beizuziehen.“

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde das ordentliche Verfahren eingeleitet und ein Amtssachverständiger für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung mit der Erstellung eines Gutachtens zur Fragestellung, ob für den betreffenden Bereich die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal gem. § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vorliegen, und wenn ja, in welchem Umfang die Unterschutzstellung erfolgen soll, betraut.

In seiner Stellungnahme vom 1.10.2013 zur Schutzwürdigkeit des Ofenloches und der sich daraus ergebenden Erklärung zum Naturdenkmal hält dieser fest:

„Beauftragung des vorliegenden Gutachtens

Mit Schreiben vom 11. März 2013 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten den beiliegenden Aktenvorgang mit dem Ersuchen um Befund und Gutachten hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für eine Erklärung des so genannten „Ofenlochs“ an der Ybbs zum Naturdenkmal.

Hinsichtlich der vom Umweltdachverband eingebrachten Anregung zur Erklärung des Bereiches des so genannten „Ofenloches“ in der Gemeinde Opponitz zum Naturdenkmal wurden mehrere Erhebungen durchgeführt: am 24. Juli, 14. August, 28. August, 11. September, 14. September 2013.

Im Zuge der Besichtigungen des Ybbs-Abschnittes wurde festgestellt, dass in diesem Bereich die Ybbs einen schluchtartigen Charakter aufweist und über ein sehr naturnahes, vielfältig strukturiertes Flussbett verfügt. Die spezielle Situation mit Steilufern und an beiden Uferseiten befindlichen Bauwerken (Landesstraße und Ybbstalbahn) erfordert eine detaillierte Betrachtung des Gebietes.

Die Ybbs (der Ybbsfluss) – kurzer Gesamtüberblick

Die Quelle befindet sich in der Nähe von Mariazell an der niederösterreichisch-steirischen Grenze am Fuße des Großen Zellerhutes. Der Fluss trägt anfangs den Namen „Weiße Ois“, nach etwa 5 km Fließstrecke heißt er dann „Ois“ und ungefähr ab Lunz am See bis zur Mündung in die Donau bei Ybbs an der Donau „Ybbs“.

Die Ybbs hat einen stark gewundenen Flussverlauf und fließt auf einer Länge von ca. 130 km von Süden in Richtung Norden durch das Ybbstal. Entlang des Flusses sind hauptsächlich metall- und holzverarbeitende Betriebe angesiedelt. Im Alpenvorland angelangt, ändert sie die Richtung und fließt nordöstlich zur Donau.

Die wichtigsten Orte entlang der Ybbs sind Lunz am See, Göstling an der Ybbs, St. Georgen am Reith, Hollenstein an der Ybbs, Opponitz, Ybbsitz, Waidhofen an der Ybbs, Sonntagberg, Kematen an der Ybbs, Amstetten und Ybbs an der Donau.

Bis zu den 1980er-Jahren war die Ybbs im Unterlauf eines der am stärksten verschmutzten Gewässer Österreichs. Durch Kläranlagen in den angrenzenden Städten (insbesondere Waidhofen an der Ybbs und Amstetten) sowie hauptsächlich durch die Abwasserreinigung der Papierfabrik in Ulmerfeld-Hausmencing und der Zellstoffproduktion in Kematen an der Ybbs wurde die Verschmutzung drastisch reduziert.

Von Lunz am See bis zum Zusammenfluss mit der Kleinen Ybbs zwischen Opponitz und Waidhofen an der Ybbs wird das Tal von bewaldeten Bergen begrenzt. Von Lunz bis Opponitz hat das Tal einen etwa 200 bis 500 m breiten Talboden, der zum überwiegenden Teil als Wiesen genutzt wird. Enger ist das Tal nur an wenigen Stellen, etwa zwischen Göstling an der Ybbs und Kogelsbach, sowie an kurzen Passagen bei St. Georgen am Reith und Hollenstein. Ab Opponitz wird das Tal enger, ehe es im „**Ofenloch**“ zu einer Schlucht wird. Nach dieser etwa drei Kilometer langen Engstelle weitet sich das Tal wieder etwas. Im Unterlauf der Ybbs tritt das Tal aus dem Bereich der Kalkalpen in die Flyschzone über, wobei sich der Charakter der Landschaft grundlegend ändert. Während die Ybbs selbst hier meist tief eingeschnitten dahinfließt, ist das Tal weiter. Hier befindet sich auch die Stadt Waidhofen an der Ybbs. Nördlich von Kematen an der Ybbs ändert das Ybbstal nochmals seinen Charakter. Die Ybbs durchfließt ab hier breite Ebenen wie die Amstettner Heide oder das Ybbsfeld. Das Tal ist hier als solches kaum mehr zu erkennen.

Das Ybbstal ist – als Teil des danach benannten Mostviertels – eine traditionelle Obstbauregion, in der vor allem Äpfel und Birnen kultiviert werden. Das geerntete Obst (auch Fallobst) wird zu einem Teil in häuslicher Pressung zu Most verarbeitet, weswegen das Ybbstal zum niederösterreichischen Mostviertel gezählt wird. Allerdings wird heute auch sehr viel Obst industriell zu Fruchtsäften verarbeitet. So hat beispielsweise die Firma Eckes-Granini GmbH & CoKG im Ybbstal einen Standort, deren hier erzeugte Säfte unter dem Namen YO (Ybbstaler Obstverwertung) vermarktet werden. Im Ybbstal gedeiht auch die seltene Kornelkirsche, die in Österreich als „Dirndl“ bezeichnet wird. Diese – bzw. deren Nutzung – wurde ins Register der Traditionellen Lebensmittel Österreichs aufgenommen, als geschütztes Kulturgut. Sie ist aber das Leitprodukt der benachbarten Genussregion Pielachtal, das Leitprodukt der Genussregion Ybbstal ist die Ybbstal Forelle, weil der Fisch, als Wildfang wie auch aus Teichzucht, eine zunehmend wirtschaftlich-touristische bedeutende Rolle spielt. Ein wichtiger Erwerbszweig in der Landschaft ist auch die Viehzucht.

Die bedeutendste Stadt im Ybbstal ist Waidhofen an der Ybbs mit rund 11.000 Einwohnern. Durch die Wasserkraft der Ybbs war im Ybbstal schon lange die Kleineisenindustrie beheimatet. Daher gehört das Tal zum Gebiet der Eisenwurzten. Heute gibt es einige größere Industriebetriebe wie ein Werk von Böhler Uddeholm in der Gemeinde Sonntagberg oder die Bene AG in Waidhofen an der Ybbs.

Der Bereich des Naturdenkmals „Ofenloch“

Der betreffende Abschnitt liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Opponitz bzw. es sind auch die Gemeinden Ybbsitz und Waidhofen an der Ybbs randlich betroffen.

1. Abschnitt

Als beginnender Schlucht-Abschnitt kann von Opponitz Richtung Norden der Bereich ab der ehemaligen Eisenbahnstation „Furth-Prolling“ im Bereich des Anwesens Hönigl (vulgo „Furth“) bezeichnet werden. Hier erstreckt sich im rechten Uferbereich ein steiler, breiter Hangwald. Linksufrig liegt ein nur sehr schmaler und niedriger Hangbereich vor, der in weiterer Folge durch eine Wiese bzw. durch die Landesstraße B31 begrenzt wird. Hier beginnt das Naturdenkmal „Ofenloch“ an der Ybbs: Str-km 10,8 der B31 bzw. beim Apfelbaum auf der Streuobstwiese (Parz.Nr. 55, KG Ofenberg). Dieser erste Abschnitt endet im Bereich der Eisenbahnbrücke in der Nähe des Anwesens „Hornleiten“. Unmittelbar

flussab der Eisenbahnbrücke liegt das Bootshaus (Kajaksport) der Naturfreunde und somit ein sehr intensiv besuchter Bereich.

Dieser Abschnitt ist durch interessante Felsformationen am rechten Ufer und in der Flussmitte einerseits und durch Schotterablagerungen am Gleitufer linksseitig geprägt. Besonders auffällig ist ein sich flussmittig befindliches Felsgebilde, das seiner Form nach an ein Krokodil erinnert („Steinkrokodil“). Die genannte Kies-Bank wird von Erholungssuchenden gerne besucht, wovon Steinmännchen zeugen.



Abb. 1.: Abschnitt 1 mit „Steinkrokodil“ in Flussmitte, Felsformationen rechtsufrig und Schotterbank linksufrig. Foto gegen die Fließrichtung.

2. Abschnitt

Ab dem Bereich Eisenbahnbrücke und Bootshaus kann man von einer ausgeprägten Schlucht-Strecke sprechen, die auch durch einige Stromschnellen geprägt ist. Ab hier beginnt der aus naturschutzfachlicher Sicht interessanteste Teil mit einem natürlichen bzw. sehr naturnahen Flussbett. Die Flusssohle weist ein hohes Maß an Diversität mit den für diese Flussregion typischen Furt-Kolk-Sequenzen („riffle – pool – riffle“) und Schotterstrukturen auf. Die Ufer sind durch große Felsblöcke und einen stark strukturierten Verlauf charakterisiert. Auch in diesem Abschnitt dominieren relativ kurze steile Hangwälder, die im linksufrig durch die Straßentrasse der B31 und im rechtsufrig durch die Trasse der Eisenbahn (in Zukunft Radweg) begrenzt wird.

Dieser Abschnitt ist durch ein äußerst heterogenes Strömungsmuster sowohl im Flussquerschnitt als auch im Längsverlauf geprägt. So gibt es mehrere Stromschnellen, aber auch Ruhigwasserbereiche. Der Flussquerschnitt weist eine sehr unterschiedliche Breite und Tiefe auf, weshalb man von einer hohen Breiten-Tiefen-Varianz spricht. Rechtsufrig am Gleithang hat sich eine Schotterbank ausgebildet. Auch hier findet sich ein Steinmännchen auf der Schotterbank, das den Erholungswert der natürlichen Flussstrecke herausstreicht. Linksufrig sind Opponitzer Kalke anstehend. Auf diesen Felsblöcken haben sich teilweise mosaikartig Flechten und Moose angesiedelt sowie Gräser und Pinonier-Weiden Wurzel geschlagen. Kleine „rock-pools“ sind je nach Wasserstand bzw. -durchfluss unterschiedlich

tief mit Wasser gefüllt und bilden interessante Lebensräume. Da das Hartgestein bis in die Mitte des Flusses reicht, wird sein Durchfluss riegelartig verschmälert und das Wasser durch den verkleinerten Querschnitt hindurch gepresst, was zu einer hohen Fließgeschwindigkeit und dem Vorhandensein einer Stromschnelle führt. Weiter landeinwärts finden sich interessante Felsstrukturen bzw. -formationen, teilweise mit Moos bewachsen.

*An den Erhebungsterminen konnten speziell in diesem Abschnitt als auch im nächsten Abschnitt Wasseramseln (*Cinclus cinclus*) und Gebirgsstelzen (*Motacilla cinerea*) nachgewiesen werden. Diese beiden Singvogelarten sind eng an das Leben entlang schnell fließender, klarer Gewässer gebunden, wo sie sich hauptsächlich von Wasserinsekten ernähren. An Wasserinsekten kommen in diesem Abschnitt hauptsächlich Steinfliegen (*Plecoptera*), Eintagsfliegen (*Ephemeroptera*) und Köcherfliegen (*Trichoptera*) vor.*

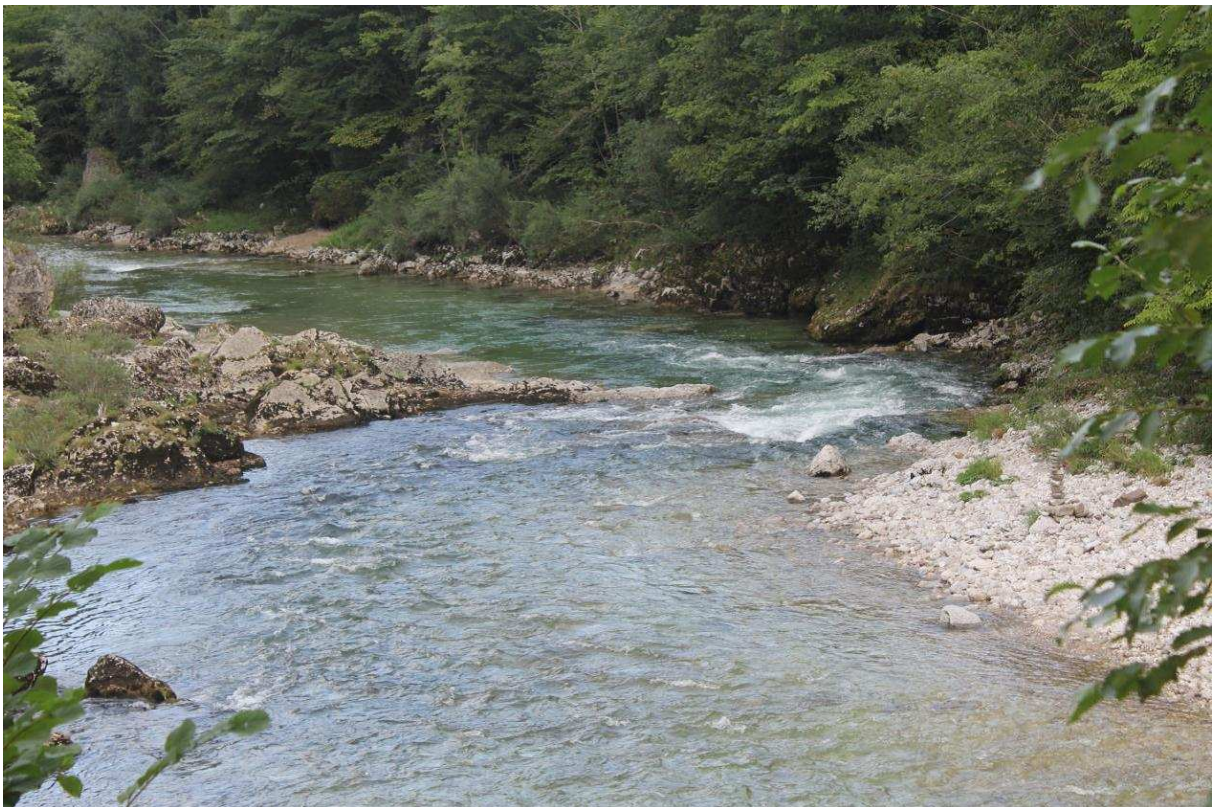


Abb. 2.: Abschnitt 2, flussabwärts von Eisenbahnbrücke (Ybbstalbahn) und Bootshaus (Naturfreunde). Rechtsufrig Schotterbank, linksufrig Opponitzer Kalk, der riegelartig bis zur Flussmitte reicht und den Flussquerschnitt verkleinert. Der eingeengte Querschnitt bedingt eine Stromschnelle. Foto in Fließrichtung.



*Abb. 3.: Wie Abb. 2, nur gegen Fließrichtung. Sichtbar ist die Eisenbahnbrücke, das Steinmännchen auf der rechtsufrigen Schotterbank, der Riegel aus anstehendem Op-
ponitzer Kalk und die Stromschnelle.*



Abb. 4.: Abschnitt 2, Detail der oben beschriebenen Stromschnelle. Fließrichtung nach links.



Abb. 5.: Felsgeröll mit Flechten und Moosen besiedelt, wurzelndes Gras und Pinonier-Weidengebüsch. Fließrichtung links.

3. Abschnitt

Im Grenzgebiet der Gemeinden Opponitz und Waidhofen sind linksufrig einige Steinschlaggalerien über die B31 vorhanden, die zu einem permanenten Abwurf von Gesteinsmaterial bzw. zu verschiedenen baulichen Maßnahmen führen. Oberhalb der Straße ist im gesamten Abschnitt ein äußerst steiler, felsiger Hang mit Lockergestein gegeben. Hier werden alljährlich Steinschlagsicherungen bzw. Arbeiten zur Loslösung von Lockergesteinen durchgeführt. Der linksufrig vorhandene Berg in diesem Ybbs-Abschnitt wird „Ofenberg“ genannt, weiter flussabwärts mündet der „Ofenbach“. Bei diesem Ybbs-Abschnitt selbst handelt es sich um das namensgebende „Ofenloch“, eine besonders wild-romantische, einzigartige und unverwechselbare Strecke, die durch mehrere Stromschnellen und typische Felsgebilde charakterisiert ist.

Das Ende des zweiten Abschnitts geht nahtlos in den Beginn des dritten Abschnitts über. An der Flusssohle finden sich häufig verschieden große Felsblöcke, teilweise mit Moosen besiedelt. Die Fließgeschwindigkeit ist heterogen, meist jedoch rasch und es folgen aufeinander mehrere Stromschnellen. Das Tal wird enger, immer mehr schlucht- und kenyonartig; auf beiden Ufern ragen Felswände empor, die rechtsseitig von einem artenreichen Hangmischwald bewachsen sind. Linksufrig befinden sich Steinschlaggalerien über die B31. Darüber abgeworfenes Geröll landet direkt im Ybbsfluss. Türkisfarbenes Wasser fließt über drei große Steinkugeln, die zu einem Drittel über den Wasserspiegel ragen. Rechtsufrig dahinter verläuft die Brücke der Ybbstalbahn.



Abb. 6.: Abschnitt 3 – „Ofenloch“. Drei runde Felsen im transparent-türkisfarbenen Wasser. Felsformation rechtsufrig, dahinter Brücke der Ybbstalbahn. Fließrichtung links.

4. Abschnitt

Langsam beginnt die Strömungsgeschwindigkeit wieder langsamer und gemächlicher zu werden. Die Flussbreite nimmt zu, die Tiefe ab, die Engstelle der Schlucht ist überwunden.

Der Ofenloch-Abschnitt endet bei einer wasserrechtlich bewilligten Sand- und Schotterentnahme (Bescheid des Magistrates der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 06. November 2012, Zl. H71-WR-34/109-2002).

Mit Wasserrechtsbescheid des Magistrates der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 06. November 2012, Zl. H71-WR-34/109-2002, wurde Herrn Herbert HARREITHER, Gaminger Straße 9, 3264 Gresten, die Sand- und Schotterentnahme aus der Ybbs im Staubereich des Riess-Wehres (Gst.Nr. 998/2, KG Kreilhof; Gst.Nr. 695/1, KG Maisberg und Gst.Nr. 506, KG Schwarzenbach) – unter Vorschreibung von 19 Auflagen – befristet bis 31.12.2021 bewilligt.

Diese wasserrechtliche befristete Bewilligung beinhaltet:

- die Sand- und Schotterentnahme aus dem Ybbsfluss im Ausmaß von 7.000 m³/Jahr im Staubereich des Riess-Wehres entlang der LB31 zwischen Str-km 8,35 und Str-km 8,80 – mithin auf 450 m Flusslänge sowie
- zur einmaligen Sand- und Schotterentnahme zwischen Str-km 8,25 und Str-km 8,35 (linksufrig) bzw. Str-km 8,236 und Str-km 8,35 (rechtsufrig) im Abbauzeitraum und
- zur Errichtung der hierfür dienenden Anlagen (wie Kettenbagger, Radlader, etc.).

Der Beginn dieses Abschnitts ist beidufrißig durch Konglomeratwände gekennzeichnet, teils sind sie höhlenartig unterspült.

Weiter flussabwärts befindet sich rechtsufrig eine steile Felswand mit Laubwald, während sich linksufrig Sediment in Form einer langgezogenen Schotterbank (inklusive Steinmännchen und Feuerstelle) angelandet hat. Hier beginnt die bewilligte Sand- und Kiesentnahme.



Abb. 7.: Abschnitt 4; der Beginn dieses Abschnitts ist beidufzig durch Konglomerat-Wände, gekennzeichnet, teils höhlenartig unterspült. Foto in Fließrichtung.

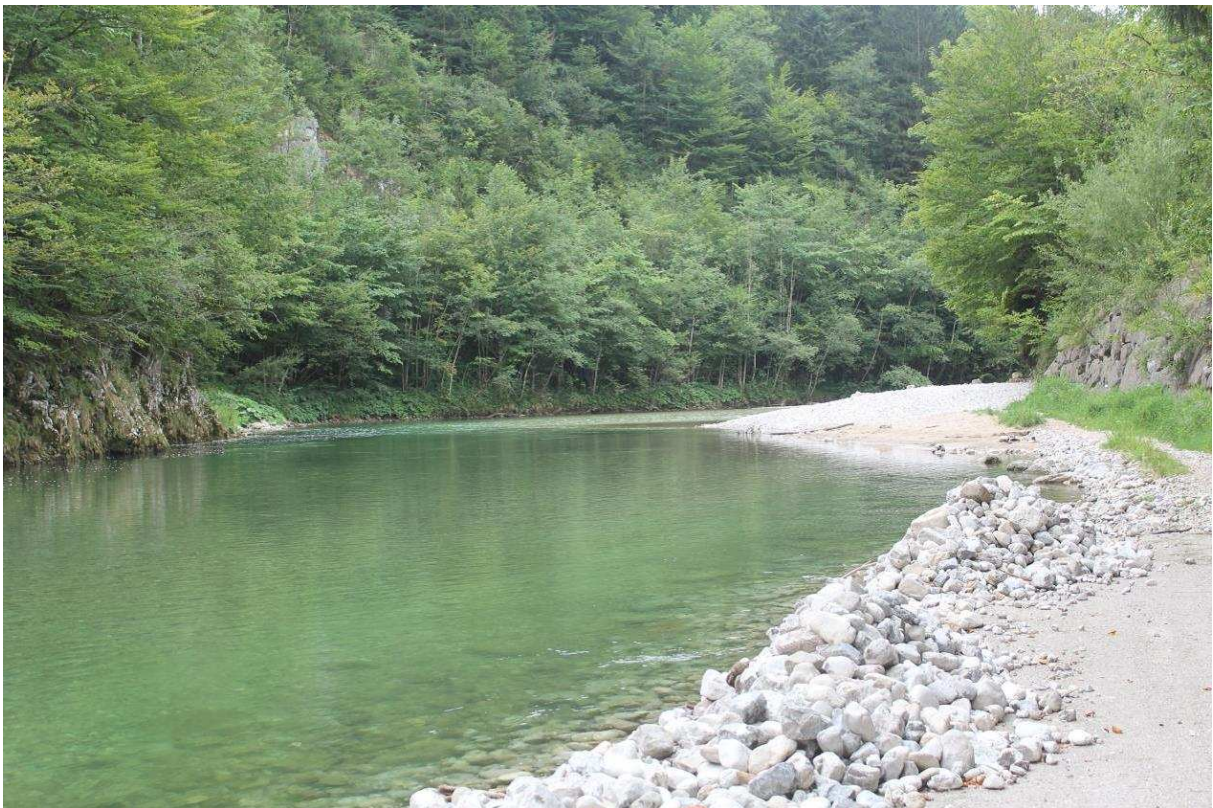


Abb. 8.: Abschnitt 4 – linksufzig Felswand und Laubwald, rechtsufzig Schotter- und Kiesbank. Fließgeschwindigkeit gemächlich. Foto gegen die Fließrichtung.



Abb. 9.: Konglomeratwand, beginnende Erosion. Einzelne Sedimentbrocken lösen sich aus der Wand.

5. Abschnitt

Flussabwärts beginnt nun die Stauwurzel der Wasserkraftanlage RIESS GmbH & CoKG. Langsam und ganz allmählich verliert hier die Ybbs an Naturnähe. Erst kurz vor der Wehr wird sie in ihrer ursprünglichen Dynamik beeinflusst. In diesem Abschnitt sind im rechten Hangbereich eher Fichtenstangenhölzer vorhanden, während in den restlichen Hangwaldbereichen nahezu reines Laubholz mit eingesprengten Nadelhölzern (Fichte) vorherrscht. Die Laubholzbestände werden zu einem hohen Ausmaß von Eschen aufgebaut.

Im Rückstaubereich der Wehranlage des Wasserkraftwerks der Fa. RIESS GmbH & CoKG ist die Strömung fast zum Stillstand gekommen und sehr einheitlich, Breite und Tiefe sind wenig variabel, die Färbung des Wassers ist trüb und grünlich-braun.



Abb. 10.: Ybbs im Rückstaubereich der Wehranlage des Wasserkraftwerks der Fa. RIESS GmbH & CoKG. Die Strömung ist fast zum Stillstand gekommen und sehr einheitlich, Breite und Tiefe sind wenig variabel, die Färbung des Wassers ist trüb und grünlich-braun. Fließrichtung links.

Das Naturdenkmal endet kurz vor der Wehranlage des Wasserkraftwerks RIESS bei Str-km 8,2 der B31. Insgesamt erstreckt es sich auf eine Flusslänge von etwa 2,6

Die folgenden charakteristischen Kennwerte hinsichtlich der Wasserführung, wie sie sich nach dem amtlichen Pegel Opponitz an der Ybbs errechnen (laut Auskunft von Herrn Dipl.-Ing. Christian KRAMMER, Abt. BD3):

HQ100 = ca. 630 m³/s

HQ30 = ca. 540 m³/s

HQ10 = ca. 450 m³/s

HQ5 = ca. 400 m³/s

HQ2 = ca. 300 m³/s

HQ1 = ca. 210 m³/s

MQ = ca. 19,7 m³/s

MJNQ_t = ca. 7,2 m³/s

Zusammenfassung

Grundsätzlich ist der Abschnitt auf Grund des sehr naturnahen Flussbettes und der steilen, relativ naturnahen Hangwälder als naturschutzfachlich bedeutsam und landschaftsprägend zu bezeichnen.

Von herausragender Schönheit ist die Farbe des Wassers bei normalem Durchfluss: es ist transparent bis zur Flusssohle bis türkisblau und zeugt von höchster Qualität. Bei erhöhten Abflussmengen, im Besonderen nach Gewittern und Starkregenereignissen ist es allerdings braun und schäumend und die Mehrzahl der interessanten Stein- und Felsgebilde an der Flusssohle und in den Uferbereichen sind nicht sichtbar. Ähnliche Phänomene wären auch bei einem etwaigen Einstau dieses Flussabschnitts zu erwarten.

*In diesem, zumeist klaren Gewässer der höchsten Güteklasse gibt es Bachforellen (*Salmo trutta f. fario*) Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*) sowie Äschen (*Thymallus thymallus*). Dieser Abschnitt bietet verschiedene Reviere für die beliebte, aber auch kostspielige Fliegenfischerei, der Königsdisziplin der Sportfischerei.*

Besonders erwähnenswert ist auch die Bedeutung der natürlichen bzw. sehr naturnahen Ybbs-Strecke für den Erholungswert der Landschaft für Bevölkerung und Gäste. Davon zeugen aufgeschichtete „Steinmanderln“ an den Schotterbänken, Feuerstellen, gespannte Schnüre, Anglerplätze (bzw. Plätze für die Fliegenfischerei), Wildbadeplätze, das Bootshaus der Naturfreunde, und dergleichen.

§ 12 Naturdenkmal

Absatz 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, lauten wie folgt:

„(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.“

Bedeutung

Zweifellos handelt es sich bei der gegenständlichen natürlichen Fließgewässerstrecke des Ybbsflusses nördlich von Opponitz, „Ofenloch“ genannt, um ein Naturgebilde, welches sich durch seine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet und der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht.

Natürliche Fließgewässer sind aufgrund ihrer vielfältigen Nutzungsansprüche durch den Menschen schon sehr selten geworden. Um bebaubares Land zu gewinnen wurde ihr Lauf begradigt und Mäander oder Fluss-Schlingen abgeschnitten. Um Flüsse in ihrem Lauf zu stabilisieren wurden ihre Ufer über weite Strecken hinweg mit schweren Flussbausteinen fixiert – sie wurden quasi in ein Korsett gezwängt. Laufverkürzungen bei gleich bleibendem Gefälle führen dazu, dass sich Fließgewässer immer tiefer in ihr Sediment eingraben. Dies versuchte man durch die Errichtung von Sohlswellen oder Sohlrampen hinten zu halten.

Andere Eingriffe sind auf die energiewirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Es wurden entweder Ausleitungskraftwerke gebaut, was zur bekannten Problematik mit der Restwassermenge führte. So ist früher der Ybbs-Unterlauf knapp vor der Mündung in die Donau bei Trockenperioden im Sommer über viele Wochen ausgetrocknet. Oder es wurden Flusskraftwerke gebaut, wobei das Fließgewässerkontinuum durch Querbauwerke unterbrochen und das Wanderverhalten von Fischen (Migrationen) unterbunden wurde. Durch Längsdämme wurden Flussauen von ihrer dynamischen Hochwasser-Dotation abgeschnitten. Durch diese veränderte Hydraulik ist die natürliche Sedimenthaushalts-Dynamik (Schlagwort „Geschiebedynamik“) vieler Flüsse beeinträchtigt. Aus all diesen Gründen sind natürliche Fließstrecken – wie das „Ofenloch“ – sehr selten geworden.

Dazu kommt noch die besondere Ausstattung des „Ofenlochs“ mit einer Vielzahl eigenartiger Felsgebilde – sei es anstehender Opponitzer Kalk oder Konglomerat-Gestein – in der Flusssohle oder an den Ufern. Wie aus der obigen Beschreibung der fünf Teilabschnitte hervorgeht, fließt die Ybbs hier über weite Bereiche in einer hoch romantischen Schlucht, indem die Uferfelsen gleich in empor ragende Wände übergehen.

Von herausragender Schönheit ist die Färbung des Wassers, aus dem man seine Reinheit erkennt, die Stromschnellen und Wirbel, die Schotter- und Kiesbänke, das vielfältige Strömungsmuster, die hohe Breiten- und Tiefenvarianz, die intakte Geschiebedynamik und regelmäßige Umlagerung des Sediments.

All diese Parameter belegen den Naturzustand des „Ofenlochs“, den es für die Zukunft zu erhalten gilt.

Des Weiteren seien an biotischen Besonderheiten nochmals die Fische und Vögel, die einen noch intakten Lebensraum vorfinden, erwähnt (vergleiche auch oben):

Bachforelle (Salmo trutta f. fario), Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss), Äsche (Thymallus thymallus) sowie Wasseramsel (Cinclus cinclus), Gebirgsstelzen (Motacilla cinerea), verschiedenste Wasserinsekten, hauptsächlich Steinfliegen (Plecoptera), Eintagsfliegen (Ephemeroptera) und Köcherfliegen (Trichoptera). Sie alle sind in einem einzigartigen Nahrungsnetz miteinander verwoben und stellen die Biozönose des Fließgewässers dar.

Und nicht zuletzt sucht der stressgeplagte Mensch an natürlichen Fließgewässern Ruhe und Erholung, aber auch Aktivitäten verschiedenster Art (siehe oben).

Ein derartiges Naturgebilde wie das „Ofenloch“ ist in § 12 Abs. 1 NÖ NSchG sogar taxativ (oder expressis verbis) aufgezählt und kann daher von der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Ziele der Unterschutzstellung

Oberstes Ziel der Unterschutzstellung des Naturdenkmals „Ofenloch“ ist die Erhaltung der natürlichen Fließgewässerdynamik des Ybbsflusses in diesem Bereich. Dazu gehört insbesondere der Umstand, dass in Zukunft keinerlei Maßnahmen gesetzt werden dürfen, welche diese Dynamik unterbinden oder schmälern könnten.

Das oben beschriebene natürliche Strömungsmuster in seinen vielfältigen Abstufungen im Flussquerschnitt als auch im Längsverlauf ist zu erhalten. Weitere Ziele sind die Erhaltung der derzeitigen natürlichen Stromschnellen, die Erosions- und Ablagerungsdynamik, die intakte, natürliche Geschiebedynamik – wie sie natürlichen Fließgewässern zu eigen sind –, die hohe Breiten- und Tiefenvarianz, die Erhaltung der Stein- und Felsgebilde (Opponitzer Kalk) im Flussbett und an beiden Ufern, die Erhaltung der Konglomerat-Formationen, die Erhaltung der Schotter- und Kiesbänke, sowie die Erhaltung des besonderen Erholungswertes für die Bevölkerung und Gäste mit all seinen Reizen, wie oben beschrieben.

In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, zu sehen:

„(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.“

„(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.“

Somit sind sämtliche Maßnahmen, die diesen Zielen zuwiderlaufen oder diese auch nur schmälern könnten, in Zukunft nicht mehr erlaubt. Keinen Einfluss nimmt die Unterschutzstellung auf die Weiterführung des mit rechtskräftigem Wasserrechtsbescheid bewilligten

Sand- und Kiesabbaues im festgelegten Konsens. Bestehende Rechte werden nicht beschnitten.

Flächenhafte Bestandteile des Naturdenkmals

Parz.Nr. 122, KG Ofenberg (3315), öffentl. Wassergut

Parz.Nr. 506, KG Schwarzenbach (3321), öffentl. Wassergut,

Parz.Nr. 998/2, KG Kreilhof (3310), öffentl. Wassergut,

Parz.Nr. 695/1, KG Maisberg (3313), öffentl. Wassergut.

Beginn: Str-km 10,8 der Landesstraße B31 bzw. vom Apfelbaum auf Parz.Nr. 55, KG Ofenberg.

Ende: Str-km 8,2 der Landesstraße B31 bzw. Rückstau des RIESS-Wehrs.

Somit ergibt sich für die geschützte Flussstrecke eine Länge von etwa 2,6 km.

Auf Grundstücke, die nicht Eigentum des öffentlichen Wassergutes (Republik Österreich) sind, wird nicht zugegriffen. Der Hangbereich der Trasse der mittlerweile eingestellten Ybbstalbahn, nunmehr im Eigentum der NÖVOG, ist steil und naturnah bewaldet. Nur stellenweise liegen zwischen Ybbsfluss und Bahngrund wenige schmale private Grundstücke. Es besteht nicht unmittelbar das Erfordernis diese ins Naturdenkmal zu inkorporieren. Auch zwischen der Ybbs und der B31 liegen auch nur vereinzelt Grundstücke in Privatbesitz (vgl. Dateiplan).

Pflege und Erhaltung

Beim gegenständlichen Naturdenkmal handelt es sich um die Flusssohle und die Uferbereiche des Ybbsflusses mit einem definierten Anfang und Ende. Im Gegensatz zu Wiesen unterschiedlichster Ausprägung von Sumpf- und Feuchtwiesen bis zu Halbtrocken- und Trockenrasen, Baum- und Gehölzgruppen, Alleen, Wäldern, Solitärbäumen bedürfen die hier ausgewiesenen Flusssohle und Uferbereiche der Ybbs keiner Pflege. Daher ergibt sich kein Erhaltungsaufwand.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens zur Stellungnahme übermittelt.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde in der Stellungnahme vom 29.10.2013 mitgeteilt, dass eine Unterschutzstellung des gegenständlichen Bereiches vollinhaltlich unterstützt wird. Es solle aber der Abschnitt 5, der Stauraum des Kraftwerkes Riess, jedenfalls ausgenommen werden, da dieser einen naturfernen Bereich charakterisiert. Die erforderlichen Anpassungen des Kraftwerkes wären nur sehr schwer in Einklang mit dem Naturdenkmal zu bringen.

Die Marktgemeinde Ybbsitz sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2013 zusammengefasst gegen die Erklärung zum Naturdenkmal zwischen Straßenkilometer 8,2 und 9,6 der Landesstraße B 31 aus. Dies wurde vor allem damit begründet, dass aufgrund des bestehenden Staubereiches (es wurde vorgebracht, dass laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid die Stauwurzel des Kraftwerkes Riess bis zum Straßenkilometer 9,6 zurückreicht) kein besonderes Naturgebilde im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen würde. Zudem würde bei einer Unterschutzstellung dieses Bereiches eine langfristige Absicherung des Kraftwerkbetriebes und einer geordneten Sand- und Schotterentnahme durch die Firma Harreither nicht ausreichend gewährleistet sein und der Produktionsstandort der Firma Riess GmbH und Co KG gefährdet sein.

Auch die Stadt Waidhofen an der Ybbs sprach sich in der Stellungnahme vom 31.10.2013 gegen eine Unterschutzstellung des Ybbsflusses zwischen Straßenkilometer 8,2 und 8,8 der Landesstraße LB31 aus. Dies wurde zum einen ebenfalls mit dem Kraftwerksbetrieb und der bewilligten Schotterentnahme der Firma Harreither begründet. Zudem sei auch dem Gutachten des Amtssachverständigen zu entnehmen, dass für diesen Bereich die naturräumliche Besonderheit nicht gegeben seien.

In der Stellungnahme vom 4.11.2013 sprach sich die Gemeinde Opponitz gegen eine Erklärung des Ybbsflusses zum Naturdenkmal im Bereich von Straßenkilometer 10,8 der Landesstraße B 31 bis zur Eisenbahnbrücke Hornleiten sowie im Bereich der Stauwurzel des Kraftwerkes Riess aus. Begründet wurde dies zum einen damit, dass entsprechend den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 2000 auch an das Naturdenkmal angrenzende Flächen in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt werden können und gerade aber in diesem Bereich die kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Betriebe gesichert bleiben sollen. Zum anderen sei die Firma Riess ein wichtiger Arbeitgeber für die Gemeinde und die Gemeinde daher an dessen Weiterführung interessiert. Für den Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke Hornleiten und der Stauwurzel des Kraftwerkes wurden von der Gemeinde Opponitz ergänzende Fragen an den Amtssachverständigen gestellt und von diesem in der Stellungnahme vom 12.11.2013 wie folgt beantwortet:

„Es sind ausschließlich Flussparzellen der Ybbs (Republik Österreich) vorgesehen, zum Naturdenkmal erklärt zu werden, keine Grundstücke in privatem Besitz. Daher wird es auch keine Einschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geben.

Des Weiteren wird in keine bestehenden Rechte eingegriffen. So kann auch die Schotterentnahme der Firma Harreiter wie bisher weiter erfolgen und der Kraftwerksbetrieb der Firma Riess bleibt unangetastet.

Der im Gutachten beschriebene Flusslauf der Ybbs in diesem Abschnitt ist von herausragender Natürlichkeit, Schönheit und Eigenart.

Eine Naturdenkmalerklärung ist quasi ein Zertifikat für diese besondere Qualität, die heutzutage schon ihresgleichen sucht. So viele schöne Flusslandschaften gibt es leider nur mehr sehr selten.

Zu den Fragen der Gemeinde Opponitz im Konkreten:

1.) Hat das Naturdenkmal Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Forstparzellen beidseitig entlang des Ufers?

NEIN. Wie bereits eingangs dargestellt, wird es keine Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geben.

2.) Hat das Naturdenkmal „Ofenloch“ Auswirkungen auf den Bau des geplanten Radweges auf der Trasse der ehemaligen Ybbstalbahn?

NEIN. Der Bau des geplanten Radweges auf der Trasse der ehemaligen Ybbstalbahn ist ein eigenes Verfahren und hat mit der Naturdenkmalerklärung der Flussparzellen der Ybbs (Republik Österreich) nichts zu tun.

3.) Hat das Naturdenkmal „Ofenloch“ Auswirkungen auf die Bewirtschaftung das Fliegenfischgewässer durch die Gemeinde Opponitz?

NEIN. Das Fliegenfischen steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Naturdenkmalerklärung. Im Gegenteil: beide Vorhaben ergänzen sich optimal. Die

Naturdenkmalerklärung sichert den derzeit gegebenen Ist-Zustand der Ybbs am Gewässergrund und an den unmittelbaren Flussufern. Dadurch bleibt die gegebene Dynamik, die freie Fließstrecke, das vielfältige Strömungsmuster, die natürliche Zusammensetzung des Sedimentes (Felsstrukturen, Kies und Schotter) – und damit die besondere Eignung des Gewässerabschnittes als Fliegenfischregion – für die Zukunft erhalten.

4.) Hat das Naturdenkmal „Ofenloch“ Auswirkungen auf die Ausübung des Paddelsports und den Weiterbestand oder eventuellen Ausbau der bestehenden Bootshütte?

NEIN. Der Paddelsport steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Naturdenkmalerklärung. Im Gegenteil: beide Vorhaben ergänzen sich optimal. Die Naturdenkmalerklärung sichert den derzeit gegebenen Ist-Zustand der Ybbs am Gewässergrund und an den unmittelbaren Flussufern. Dadurch bleibt die gegebene Dynamik, die freie Fließstrecke, das vielfältige Strömungsmuster, die natürliche Zusammensetzung des Sedimentes (Felsstrukturen, Kies und Schotter) – und damit die besondere Eignung des Gewässerabschnittes für den Paddelsport – für die Zukunft erhalten.

Die bestehende Bootshütte kann natürlich weiterhin bestehen bleiben und die Bootshütte renoviert werden.

Selbst ein eventueller Ausbau der bestehenden Bootshütte lässt sich mit den Zielen der Naturdenkmalerklärung vereinbaren. Vor allem dann, wenn er sich ein eventueller Um-, Zu- oder Neubau optimal ins Landschaftsbild integriert. Grundsätzlich wäre dies aber als ein gesondertes Verfahren zu betrachten.

Die Ausübung des Paddelsportes könnte allgemein in einem zu erlassenden Naturdenkmalbescheid definiert und im Voraus bewilligt werden.

5.) Hat das Naturdenkmal „Ofenloch“ Auswirkungen auf Hangsicherungs- und Wartungsarbeiten an den Galerien und Steinschlagsschutzzäunen im Ofenloch bzw. die Errichtung zusätzlicher Galerien?

NEIN. Derartige Maßnahmen sind erforderlich zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen, im Besonderen der Bundesstraße B31, und letztlich zum Schutz von Menschenleben. Derartige Werte haben höhere Priorität und stehen nicht in Zusammenhang mit dem Naturdenkmal.

Die Naturdenkmalerklärung sichert den derzeit gegebenen Ist-Zustand der Ybbs am Gewässergrund und an den unmittelbaren Flussufern. Dadurch bleibt die gegebene Dynamik, die freie Fließstrecke, das vielfältige Strömungsmuster, die natürliche Zusammensetzung des Sedimentes (Felsstrukturen, Kies und Schotter) – und damit die besondere Eignung des Gewässerabschnittes als Fliegenfischregion und für die Ausübung des Paddelsports – für die Zukunft erhalten.

Nicht vereinbar mit diesen Schutzzielen ist die Errichtung von Bauwerken in den gegenständlichen Flussparzellen, im Besonderen ein neues Kraftwerk, in diesem Bereich.“

Dieses ergänzende Gutachten wurde erneut den Parteien des Verfahrens mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Außer der Mitteilung der NÖ Umweltschutzbehörde, dass kein Einwand gegen das Vorhaben besteht, und der Mitteilung der Stadtgemeinde Waidhofen, dass die Stellungnahme vom 31.10.2013 aufrecht gehalten wird, sind keine Stellungnahmen dazu eingelangt.

Aufgrund des von sämtlichen Parteien vorgebrachten Einwandes der fraglichen Vereinbarkeit des Naturdenkmals mit dem Betrieb des Kraftwerkes Riess wurde von der Naturschutzbehörde Kontakt mit den Betreibern des Kraftwerkes aufgenommen.

Es wurden der Sachverhalt und die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehend erläutert und dargestellt.

Von Seiten der Kraftwerksbetreiber wurde letztlich mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die Erklärung des Ybbsflusses im betreffenden Abschnitt (der zum Teil auch die Stauwurzel des Kraftwerkes betrifft) zum Naturdenkmal besteht, wenn sichergestellt ist, dass die aufgrund des 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erforderlichen Adaptierungen (Fischaufstiegshilfe) ohne Probleme umgesetzt werden können und auch die bewilligte Schotterentnahme durch die Firma Harreither weiter aufrecht bleiben kann.

Mit Schreiben vom 19.03.2014 teilte die Gemeinde Opponitz zur Länge des unter Schutz zu stellenden Bereiches mit, dass ein Beginn des Naturdenkmals ab der Eisenbahnbrücke unterhalb des Anwesens „Hornleiten“ ausreichend sei, da dann nur der auch von der Bevölkerung als „Ofenloch“ gekannte und vom Amtssachverständigen als der aus naturschutzfachlicher Sicht interessanteste Teil betroffen sei.

Folgende rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Die Behörde hat dazu erwogen:

Grundsätzlich wurde bereits durch die nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Amstetten nach den ersten Erhebungen im Jänner 2013 schlüssig dargelegt, dass der gegenständliche Ybbsabschnitt auf Grund des sehr naturnahen Flussbettes und der steilen, relativ naturnahen Hangwälder als naturschutzfachlich bedeutend und landschaftsprägend zu bezeichnen ist. Um jedoch den genauen Umfang eines allfälligen Naturdenkmals festlegen zu können und vor allem um eine eingehende Beurteilung zu den gesetzlich erforderlichen Kriterien für eine Unterschutzstellung abgeben zu können wurde von der Behörde die Expertise eines Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt.

1.) zu den gem. § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 erforderlichen gesetzlichen Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal:

In seiner ausführlichen und schlüssigen Stellungnahme vom 1.10.2013, in welcher die einzelnen Flussabschnitte ausführlich beschrieben werden, legt der Amtssachverständige für Naturschutz eindeutig dar, dass es sich bei der gegenständlichen natürlichen Fließgewässerstrecke des Ybbsflusses nördlich von Opponitz (das sogenannte Ofenloch) um ein Naturgebilde handelt, welches sich durch seine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet und der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht. Der Abschnitt ist aufgrund des sehr naturnahen Flussbettes und der steilen, relativ naturnahen Hangwälder als naturschutzfachlich bedeutsam und landschaftsprägend zu bezeichnen und zeichnet sich den Ausführungen des Amtssachverständigen folgend dadurch aus, dass er von hoher Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft für Bevölkerung und Gäste ist. Besonders hervorgehoben wird hier die herausragende Schönheit der Farbe des Wassers bei normalem Durchfluss und die Möglichkeit für die Fliegenfischerei, der Königsdisziplin der Sportfischerei.

Die Bedeutung dieses Flussabschnittes wird vom Amtssachverständigen noch unterstrichen, wenn er ausführt, dass natürliche Fließgewässer (wie das hier vorliegende) aufgrund ihrer vielfältigen Nutzungsansprüche durch den Menschen

schon sehr selten geworden sind. Durch die Aufzählung weiterer Parameter wie die Vielzahl der eigenartigen Felsgebilde oder dem hoch romantischen Schluchtcharakter wird die Eigenart und Seltenheit des Naturgebildes „Ofenloch“ unterstrichen und dessen Schutzwürdigkeit belegt.

Anzuführen ist weiters, dass das Gesetz unter den Naturgebilden, die insbesondere gem. § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zum Naturdenkmal erklärt werden können, expressis verbis Schluchten und Klammern anführt.

Zusammenfassend liegen somit zweifellos die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vor, die eine Erklärung des betreffenden Ybbsabschnittes zum Naturdenkmal rechtfertigen.

2.) zum Ausmaß (Abgrenzung) des Naturdenkmals:

An dieser Stelle ist vorab festzuhalten, dass das Verfahren zur Erklärung eines Naturdenkmals ein amtswegiges Verfahren darstellt und die Behörde auch in ihrer Entscheidung über das Ausmaß bzw. die Abgrenzung des Naturdenkmals in freier Beweiswürdigung zu entscheiden hat.

(siehe Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Entscheidung vom 29.2.2012, 2007/10/0197:

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz bedeutet eine bloße Handlungsermächtigung der Behörde im Rahmen planerischer Gestaltungsfreiheit. Demnach liegt es im Rahmen dieser Gestaltungsfreiheit, ob und in welchem Umfang die Behörde ein Naturgebilde, das die Voraussetzungen erfüllt, zum Naturdenkmal erklärt.)

Der Amtssachverständige schlägt in seinem Gutachten betreffend die Länge des Naturdenkmals vor, den Ybbsabschnitt zwischen dem Straßenkilometer 10,8 der Landesstraße LB 31 und dem Straßenabschnitt 8,2 der Landesstraße LB 31 zum Naturdenkmal zu erklären, da aus seiner Sicht für diesen Bereich die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen. Er teilt diese rund 2,6 km lange Strecke in 5 Abschnitte, die ausführlich beschrieben und dargestellt werden.

Für die Behörde war es in diesem Zusammenhang wichtig, dass eine allfällige Unterschutzstellung des Ofenloches auch in Absprache und mit Zustimmung der Parteien des Verfahrens erfolgt und so von einem großen Konsens getragen ist. Es wurde daher vor allem der Einwand einer fraglichen Vereinbarkeit der Unterschutzstellung mit dem Kraftwerksbetrieb des Kraftwerkes Riess beachtet und mit dem Kraftwerksbetreiber (obwohl dieser an sich nicht Partei des Verfahrens ist) das Einvernehmen gesucht.

Für die Entscheidung der Behörde, das Naturdenkmal bereits bei Straßenkilometer 8,8 der Landesstraße LB 31 enden zu lassen und den vom Sachverständigen auch mitumschriebenen 5. Abschnitt nicht unter Schutz zu stellen, war vor allem die bestehende und bis zum Straßenkilometer 8,8 der B 31 bewilligte Schotterentnahme der Firma Harreither (welche auch für den Betrieb des Kraftwerkes von großer Bedeutung ist) ausschlaggebend. Zwar hält der Amtssachverständige ausdrücklich fest, dass diese Schotterentnahme keinen Eingriff in das Naturdenkmal darstellt, im Hinblick auf die Befristung dieses Rechtes bis zum Jahr 2021 und die möglicherweise auftretenden Probleme im Zusammenhang mit einer Wiedererteilung, erscheint es aber zweckmäßig diesen Bereich von Vorneherein vom Naturdenkmal auszunehmen. Zumal auch der Amtssachverständige in seiner

Beschreibung des 5. Abschnittes festhält, dass in diesem Abschnitt die Stauwurzel des Kraftwerkes Riess liegt und der Fluss hier an Naturnähe verliert.

Es sei auch betont, dass die Aussparung dieses Bereiches nichts an der Schutzwürdigkeit des zum Naturdenkmal erklärten Bereiches ändert.

Was den Umfang des Naturdenkmals hinsichtlich der Ausdehnung in Höhe und Breite anbelangt, wurde hier von der Behörde vollinhaltlich dem Vorschlag des Amtssachverständigen gefolgt. Hält dieser doch fest, dass das Naturdenkmal rein die Flusssohle und die Uferbereiche des Ybbsflusses auf den Grundstücken des öffentlichen Wassergutes betreffen soll. Dies ist schlüssig mit dem Ziel der Unterschutzstellung, nämlich der Erhaltung der natürlichen Fließdynamik des Ybbsflusses, begründet.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass es durch die Naturdenkmalerklärung zu keiner Nutzungseinschränkung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommt. Da nur Flächen des Öffentlichen Wassergutes (Republik Österreich) betroffen sind und vom Amtssachverständigen zudem festgehalten wird, dass der unter Schutz gestellte Bereich keiner Pflege bedarf, ergeben sich auch kein Erhaltungsaufwand und keine Kosten aus der Unterschutzstellung.

Zu den Einwendungen der Verfahrensparteien ist anzumerken, dass diesen durch die Reduzierung des Ausmaßes (Ende bei Straßenkilometer 8,8 der Landesstraße B31) und der Herstellung des Einvernehmens mit dem Kraftwerksbetreiber grundsätzlich Rechnung getragen wurde.

Die weiteren Einwendungen und Bedenken der Gemeinde Opponitz (Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, Paddelsport und Fliegenfischen) wurden nach Ansicht der Behörde durch die nachvollziehbare ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 12.12.2013 eingehend beantwortet und ausgeräumt.

Es wurde zudem im Spruch dieses Bescheides ausdrücklich festgehalten, dass die Fliegenfischerei und der Paddelsport keinen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Opponitz vom 19.03.2014 sei noch angemerkt, dass in dieser kein fachlicher und nachvollziehbarer Grund genannt wird, warum der Beginn des Naturdenkmals erst bei der ehemaligen Eisenbahnbrücke beginnen soll. Zum einen werden vom Amtssachverständigen für Naturschutz auch die ersten 800 Meter bis zur Eisenbahnbrücke (1. Abschnitt) als schützenswert beschrieben und zum anderen wurde bereits mehrmals ausgeführt, dass es durch die Erklärung zum Naturdenkmal zu keiner Nutzungseinschränkung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke kommen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

5. die Abteilung Naturschutz

-
1. die Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
 2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. die Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz
 4. den Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, z.H. des Bürgermeisters, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs
 6. die BH Amstetten - Forstwesen
 7. die Abteilung WA 1-Öffentl. Wassergut, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t e i n k e l l e r

